

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Geschichte

Rüthning, Gustav

Bremen, 1911

2. Die Leibeigenschaft.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5291

aus Äußerungen beteiligter Landleute über die Steigerung ihrer Lasten zu dieser Zeit. Die Leibeigenen des Amtes Alpen klagten später, daß die meisten Herren-Erben und Rötter durch jene Neuerung, die nur etwa zwanzig bis dreißig Jahre vor des Grafen Tode den Anfang genommen habe, in große, bittere Armseligkeit verfallen seien.¹⁰⁾ Man erkennt die Steigerung der gräflichen Lasten am Gute Mansholt, das 1623 einen Weinkauf von 400 Reichstalern brachte. Als es aber die Meierin Anna Henninga 1646 ihrem Neffen Hermann Schwarting zuwenden wollte, forderte die Kammer 1000 Reichstaler Weinkauf und setzte etwas später fogar 1200 durch.

Die gräflichen Vorwerke¹¹⁾ galten in der ersten Hälfte der Regierung Graf Anton Günthers als Musterwirtschaften mit herrschaftlichem Großbetrieb. Sie standen unter der Oberaufsicht des Vorwerksverwalters, der sie bereiste, und wurden durch besoldete Meier für Rechnung des Grafen mit dem Zehntkorn und den Hofdiensten der Untertanen bewirtschaftet. Sie wurden zuzeiten mit zu viel Pferden,¹²⁾ später aber stärker mit Rindvieh besetzt. Der Ochsenhandel nach Hamburg, Köln, Frankfurt, Amsterdam brachte 1643 die größten Erträge unter den Einnahmeposten der Kammer.¹³⁾ Ende der dreißiger Jahre wurden viele Vorwerke verpachtet, später manches verkauft.¹⁴⁾ So trat eine allmähliche Verkleinerung der selbstbewirtschafteten Fläche ein.¹⁵⁾

2. Die Leibeigenschaft.

Das Meierrecht durchdrang noch im siebzehnten Jahrhundert weite Kreise unserer ländlichen Bevölkerung. Es beruhte an sich auf freier Vereinbarung und beschränkte die Freiheit der Person nicht, obgleich es in Verbindung mit den Staatslasten viele Verpflichtungen mit sich brachte; wer diese erfüllt und den rückständigen Zins bezahlt hatte, konnte den Hof nach Erledigung seiner rechtmäßigen Ansprüche auf die Gebäude mit Weib und Kind verlassen und anderswo seine Nahrung suchen. Gehörte der Meier aber dem Stande der Leibeigenen an, so konnte er als Unfreier nicht nach seinem Belieben von der Scholle ab-

10) Aa. D. L. A., Tit. 16, Nr. 27 b. — 11) Upjever, Rickelhausen, Garms, Östringfelde, Marienhausen, Neu-Oberahm, Inte, Roddens, Bleyersand, Seefeld, Neuer Hoben, Alter Hoben, Ovelgönne, Hayenschlot, Hammelwarder Sand, Wittbeckersburg, Neuenfelde, Neuenburg (Brockbulten), Jade, Neu-Jade, Oldenburg, Drilate, Mönlichhof, Rastede, Burgforde, Alpen, Neuenhuntof, Mansholt, Sahn, Feldhus, Holtgast, Hundsmühlen, Westerburg, Welsburg, Weyhausen. —

12) Vgl. I, 576, 578. — 13) Vgl. I, 442. — 14) Vgl. I, 517. — 15) Ullmers, R., Unfreiheit der Friesen, 68—76.

ziehen. Während Stadtlust alle Bürger frei machte, war die Landbevölkerung in weiten Kreisen unfrei, sie stand im Eigentum des Landesherrn und der Edelleute; die Klostergüter waren dem Grafen zugefallen. Die Ausdrücke für diesen Stand waren „lifegen, egen, egenbehorig“: man „stand im Eigentum“ eines Herrn. Der Verband der Leibeigenen wurde durch die Untervögte zusammengehalten, unter deren Aufsicht die Bauerschaften standen; sie stellten auch die Bescheinigungen aus, daß man von freien Eltern geboren und „niemandem mit Leibeigenschaft verwandt“ war.

Die Verbreitung der herrschaftlichen Leibeigenen im Gebiete der Grafschaft zeigt auffallende Verschiedenheiten. In Stedingen und im Wüstenlande gab es keine Leibeigenen, in den Marschvogteien nur 4 in Großenmeer, auf dem Ammerlande mit dem Amte Alpen zusammen 182, darunter nur 19 Rötter und 2 Brinkfischer. Diese leibeigenen Bauern zahlten 40, 30, 20, 15, 10 Reichstaler und weniger als Erb- und Sterbgeld. Darüber waren 1667 ordentliche Register und Protokolle vorhanden. Bei den Friesen in Jeveland, Stadland und Butjadingen gab es nur freies Grundeigentum, daneben freie Meiergüter, aber keine Leibeigenen. Hierfür läßt sich der Beweis durch bestimmte Nachrichten der gräflichen Zeit und die dänischen Hebungsregister erbringen.¹⁾ Aus den Hebungsregistern geht hervor, daß die Regierung aus dem ganzen Amte Ovelgönne überhaupt keine Freilassungsgelder bezog. 1644 kam der Vogt Hartken von Eckwarden in Verlegenheit, als er einmal eilig einen Brief nach Oldenburg zu schicken hatte. Denn die Rötter waren dort nicht leibeigen und wollten „wegen der Freiheit“ nicht weiter als eine Meile gutwillig gehen.²⁾ In demselben Jahre stellte sich bei der Abhandlung der Weinkäufe und Sterbfälle in der Rasteder Vogtei heraus, daß zwei Leibeigene sich ohne Freikauf in der Vogtei Eckwarden, der eine in Großwürden, der andere am Ahndeich bei der Bösen Hörne niedergelassen und verheiratet hatten; der eine von ihnen hatte drei Kinder. Da nun die Kammer zu ihrem Freikaufgelde kommen wollte, so stützte sie sich auf das geltende Recht, wonach Frauen, Kinder, Wohnstätte und alle Güter, die bisher frei waren, durch den Zuzug von Eigenbehörigen der Leibeigenschaft unterworfen wurden. Es war zu befürchten, daß unter den Friesen große Uneinigkeit entstehen würde, weil die Einführung und weitere Ausbreitung der Leibeigenschaft ihrer Freiheit zuwiderlief, und solche „beschwerliche Dienbarkeit“ wollte der Graf dem Herkommen zuwider im Amte Ovelgönne nicht einreißen lassen. Die beiden Geestleute wurden aufgetrieben und die Namen ihrer Frauen und Kinder in das oldenburgische

¹⁾ Aa. D. L. U., Tit. 16, Nr. 27 b. — ²⁾ Rütthning, G., Geschichte der oldenb.

Leibeigenschaftsregister eingetragen, bis jeder für sich 20 Reichstaler Freikaufgelder bezahlt hatte. Hätten sie den Zahltag verpaßt, so hätte der Vogt von Eckwarden ihre Namen von der Kanzel herab zur Warnung anderer verkündigen lassen; denn die Güter aller Eigenbehörigen, die ohne Leibeserben starben, verfielen grundsätzlich der Landesobrigkeit.³⁾

Die Leibeigenschaft ist oft irrtümlich als Sklaverei im eigentlichen Sinne aufgefaßt worden. Die Leibeigenen des Adels schützte der Staat, damit sie leistungsfähig blieben, und an den herrschaftlichen hatte er ein noch höheres Interesse; denn sie waren stärker belastet als freie Meier. Die Leibeigenschaft ruhte auf bestimmten, meist großen Bauerstellen, haftete aber zugleich auch an der Person. Der Freie, der einen eigenen Hof bezog, wurde unfrei, und seine Familie trat in denselben Stand. Die Unfreiheit hatte den Charakter eines persönlichen Makels, der übertragbar war. Frau und Kinder eines Unfreien wurden unfrei. Wer als freier Meier auf einem gräflichen Meierhof saß und eine Leibeigene heiratete, die sich nicht freikaufte, machte dadurch von „Gottes und Rechts wegen“ seine Stelle, sich und seine Kinder eigen. Und wer von einer solchen Stelle aus eine neue Hausstätte kaufte und darauf baute, der machte auch diese Brinkfözung zu eigen. 1660 hatte sich Johann auf der Burg, ein freier Rötter zu Westerschepz, durch Verheiratung mit einer Leibeigenen der Leibeigenschaft teilhaftig gemacht; er wurde von Graf Anton Günther freigelassen, der ihm „solchen begangenen Fehler in Gnaden verzeihen und ihn samt seiner erfreiten leibeigenen Frau und drei Töchtern gegen Abstattung einer untertänigen Erkenntnis des Leibeigentums in Gnaden erlassen und befreien“ wollte.

Der Tod des Hauswirtes und seiner Frau, Hinfall oder Sterbfall genannt, wurde als ein Verlust des Eigentumsherrn aufgefaßt, der dafür von der leibeigenen Hofstelle eine Entschädigung zu beanspruchen hatte. Starb einer der Ehegatten, so wurde nach schleuniger Erstattung der Anzeige ursprünglich für den Vater ein Ochse, für die Mutter eine Kuh gegeben. Meistens nahmen die Herren auch beim Tode des Vaters eine Kuh lieber. Als später dafür Geld bezahlt wurde, setzte man die Summe durch Verhandlung von Fall zu Fall fest; man nannte das „den Sterbfall dingen“. Es war hart, daß in den Tagen der ersten Trauer von den Beamten der Sterbfall eingefordert wurde.⁴⁾ Überall wo man die Leibeigenschaft trifft, findet sich neben dem Sterbgeld das Freikaufgeld. Dies mußten Söhne

Post, S. 16. — ³⁾ Aa. D. L. A., Tit. 16, Nr. 27b. — ⁴⁾ Von der Herwede und dem Verfall des halben Gutes des verstorbenen Leibeigenen an den Herrn findet sich in den hier benutzten Akten keine Spur. Vgl. Doc. Graffsch. Oldenburg-Delmenhorst 1548 Mai 21., wo dies als ein westfälischer Brauch bezeichnet wird.

und Töchter, die von eigenen Höfen des Grafen auf eigene Höfe der Abligen oder auf freie Erben zogen, bezahlen; und es wurde wie der Brautshatz dem Gute des Vaters oder des Bruders zur Last gelegt. 1642 wurden von der Frau eines Rötters in Zwischenahn 20 Reichstaler und für jedes ihrer Kinder 5 Reichstaler Freikaufgeld eingefordert, da sie sich als eheliche Tochter eines Leibeigenen in Klein-Garnholz bei der Verheiratung nicht freigekauft hatte. Die nicht gezahlten Freikaufgelder trieben die Bögte ein; 1689 und später wurde die Versäumnis mit der Hälfte des Betrages berechnet. Eine solche Bestrafung wegen unterlassenen Freikaufs ist schon zu Anton Günthers Zeiten nachzuweisen. Die Rentkammer stellte es dem Grafen (1645) anheim, ob er eine säumige Leibeigene von der Bau zum Rinderhagen zum bloßen Freikauf zulassen oder aber „anderen zum Abscheu“ etwas höher ansetzen oder sonst mit Strafe belegen lassen wolle, wie es zwei Jahre vorher in der Vogtei Wardenburg aus gleicher Ursache geschehen war. Wer sich als „freier Gesell“ freikaufte, um in der Stadt Oldenburg ein Handwerk auszuüben, wurde „aus der Hand des Herren“ entlassen. Bei den zahlreichen Freikäufen, die namentlich in der zweiten Hälfte der Regierung Graf Anton Günthers zur Besserung der Finanzen erzwungen wurden, handelte es sich immer um abziehende Personen; damit minderte sich natürlich nicht die Zahl der leibeigenen Höfe.

Es kam vor, daß die Meierrente eines Hofes durch eine einmalige Summe abgelöst wurde, die Leibeigenschaft aber mit ihren unständigen Gefällen fortbestand; so blieb der Hof der Familie Hullmann in Eshorn eigen, bis die Leibeigenschaft aufgehoben wurde. Selten wurde ein Hof von Weinkauf, Meierzins und Leibeigenschaftsgefallen zugleich freigekauft. Folgender Fall erläutert die wirtschaftliche Lage eines solchen Hofes. Lüdeke Meier, ein Leibeigener des Grafen, gab außer Sterbfall und Freikauf jährlich 9 Reichstaler 23 Grote als Landzins in die Renterei zu Delmenhorst und als gedungenen Zehnten ein Jahr ums andere 21 Scheffel Roggen und ein Fuder Stroh; das andere Jahr zog das Gut Ruzhorn den Zehnten in Gestalt von vier Scheffel Roggen und vier Scheffel Hafer. Von allen diesen Lasten kaufte er sich 1656 für 600 Reichstaler los; er und seine Familie sollten „von nun an und fort hin zu ewigen Tagen“ freie Leute sein, den Hof mit Zubehör in beständiger Freiheit von Diensten, Zehnten und Beschwerden besitzen und damit frei, jedoch ohne Verwüstung, schalten und walten dürfen. Er war selbstverständlich zu Knechtegeld, Kontribution, Landfolge, Burgfeste, Jagddienst und sonstigen Staatslasten verpflichtet. Die dänische Regierung bestätigte diese Urkunde wiederholt, legte aber auf den Hof als Reallast einen Weinkauf von 30 Reichstaler bei Veränderungsfällen, weil dieser allein in der

Urkunde nicht als abgelöst aufgeführt war. So blieb gerade diejenige Abgabe allein bestehen, die das Meierrecht von dem Pachtverhältnis unterschied und es eigentlich begründete. Der öffentlich-rechtliche Bauerndienst bestand also in Landfolge und Burgfeste, und auch der Jagddienst, ursprünglich zur Bekämpfung der Wolfsplage, wurde dazu gerechnet. Leibeigene wurden aber auch zum Botendienst und wie die freien Bauern zum Vorwerkssdienst verwendet. Solchen Verpflichtungen entzog sich mancher durch Eintritt in den Kriegsdienst. Daher erließ Graf Anton Günther ein Verbot, die Rötter von der Geest in die Kompagnien seiner Soldateska aufzunehmen, damit der Hofdienst nicht verwahrlost würde.

Während in der Regel die Sterbegelder von dem Hoferberben getragen wurden, stritt man sich viel darüber, ob das Freikaufgeld von dem aussteuernden Hof oder von den Ausgesteuerten zu zahlen war. Die Regierung hielt natürlich daran fest, daß die Hofstätte verpflichtet sei, wenn sich der abziehende Leibeigene auf einer wohnbaren Wohnstätte verheiratete; für Verschollene oder Verarmte, die sich vom Hofe abgelöst hatten, war ein Freikauf nicht zu entrichten. So konnte um 1690 für die Geschwister Johannis zum Rinderhagen kein Freikaufgeld beansprucht werden: Klaus war in dänischen Diensten in den Krieg gezogen und verschollen; Tönnies hatte sich im Lüneburgischen verheiratet und bei anderen Leuten als Heuermann gewohnt, von dort hatte ihn die Not nach Ungarn verschlagen, wo er gestorben war; Henrich war unverheiratet in dänischen Diensten totgeschossen; Sebastian Friedrich hatte sich in ledigem Stande nach Holland und von dort nach Indien begeben; die einzige Schwester Gesche, die sich mit einem Reiter verheiratet hatte und nach seinem Tode in Osternburg zur Miete wohnte, befand sich in so dürftigen Verhältnissen, daß auch für sie vom Hofe zum Rinderhagen kein Freikaufgeld gefordert werden konnte.

Es liegt auf der Hand, daß der Dreißigjährige Krieg die Standesverhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung durcheinander schob. Viele entzogen sich der Leibeigenschaft und gingen in die Fremde, um Soldat zu werden; kehrten sie auf ihren Hof zurück, so erhoben sie Anspruch auf Freiheit; dies taten auch solche, die vorher freigekauft waren und nachher eine gräfliche leibeigene Herrenbau übernahmen. Solchen Versuchen, die gräflichen Einkünfte zu schmälern, trat die Regierung etwa seit 1628 mit einer Änderung in der Formel der Freikaufbriefe entgegen, die nach braunschweigischem Muster eingeführt und auch von dem Adel für seine Leibeigenen angenommen wurde. Freikaufgeld hatte nicht zu zahlen, wer von einer Herrenbau auf andere gräfliche

„Laßgüter und leibeigene Herrenerben“ abzog.⁵⁾ Wenn Leibeigene von eines Edelmannes Stätte aus seinem Eigentumsrechte austraten und in des Grafen Leibeigenschaft übergingen, so entsprach es zwar den Rechtsbegriffen der Zeit und der Billigkeit, daß sie dem Adligen das Freikaufgeld bezahlten, aber die Regierung kümmerte sich bis 1636 nicht darum, und die Leibeigenen pflegten adlige Hofstätten einfach zu verlassen. Dann lenkte man doch ein, weil eine Verletzung der Rechte des Adels leicht für die gräflichen Leibeigenen ein böses Beispiel bieten konnte.⁶⁾ So wurde für alle, die Leibeigene im Lande besaßen, eine durchgehende Gleichheit angestrebt. Man ist aber nicht sicher, ob dieser Anlauf zugunsten des oldenburgischen Adels, der allen Einfluß verloren hatte, Erfolg gehabt hat.

Auch in den Leibeigenschaftsgefallen trat in den letzten Jahrzehnten Graf Anton Günthers eine Steigerung ein. Wurde der Hof bei Lebzeiten der Eltern besetzt, und hatte der Sohn geheiratet und den üblichen Weinkauf bezahlt, so hatte nach altem Herkommen die Herrschaft beim „Tode der alten Häupter nichts zu genießen“. So war es auf dem Ammerlande und auch in anderen Gegenden wie im Kirchspiel Großenmeer allgemein Gebrauch. Dann wurde „allgemach“ statt des gebräuchlichen Hornviehs beim Sterbfall dem niedrigen Marktpreis entsprechend eine „leidlich geringe Erkenntlichkeit“ in barem Gelde, damit aber zugleich die Neuerung eingeführt, daß der Sterbfall immer gezahlt werden mußte, auch wenn die Eltern schon im Altenteil saßen und der Erbe den Weinkauf bei Übernahme des Hofes entrichtet hatte.⁷⁾ Wenn der Graf die Leibeigenen „von den Biestern auf Geld“ setzte, weil er nicht immer gutes Vieh zum Sterbfall erhielt, wenn er feste Geldeinnahmen vorzog, so lag für die Landleute zwar ein Vorteil darin, da die Geldabgabe nicht leicht gesteigert werden konnte; aber die Neuerung wurde doch als stärkere Belastung empfunden, zumal da um 1653 die Sterbfälle verschärft wurden: von halben Erben war bisher ein junges Rind gegeben worden, nun forderte der Kammerer eine Kuh, „weil er in den vorhandenen Protokollen eine Unterscheidung der halben und ganzen Erben bei Sterbfällen nicht vorfand“. Auch der Freikauf wurde gesteigert. Von Alters her galt ein junges Rind, eine ganze oder halbe Tonne Heringe, eine Tonne Salz als ausreichender Preis. Nun aber schlugen die Beamten, „fremde Kammerbediente, eigenmächtig, um sich etwa beliebt zu machen“, so meinten die Leute, die Freikäufe nach des Hofes Größe und Vermögen an, gingen sogar (1646) auf

⁵⁾ Eingabe der Leibeigenen des Amtes Apen, 1692 November 15., Aa. D. L. A., Tit. 16, Nr. 27 b. — ⁶⁾ Gutachten von 1636. — ⁷⁾ Eingabe der Leibeigenen des

die Großeltern zurück und zogen für sie Gelder ein, von denen die Betroffenen nichts mehr wußten, das alles, um die gräßlichen Einnahmen zu steigern. Durch diese Maßregeln, die sich mit der Steigerung der Meierzinse und Weinkäufe seit der Reform der Herrenbauen (1643) verbanden, wurden die Höfe an Mitteln erschöpft, und früher wohlhabende Meier verfielen in bittere Armut. Erinnerung man sich der höchst bedenklichen Verpachtung der Apener Amtseinnahmen an den Schwindler Maxwell,⁸⁾ so wird man zu der Überzeugung kommen, daß hier der Vorhang vor Dingen gelüftet ist, die in den früheren Jahrzehnten der Regierung des Grafen nicht möglich waren. Der alte Herr hatte die Geschäfte dem neu geschaffenen Geheimen Rat und dem Kammerkollegium übertragen, und sein landesväterliches Interesse trat hinter dem rein fiskalischen zurück.

Aber die leibeigenen Untertanen suchten oft unter Ausnutzung der Saumseligkeit der Beamten mit Erfolg die Lasten des Sterbfalls und des Freikaufs abzustreifen; es wurde damit nicht immer so ernst genommen, und nur diejenigen kauften sich los, denen daran lag, den Freikauffchein zu erhalten. Die Vögte und Untervögte hatten die Leute zu mahnen; und da dies oft unterblieb, so schlüpfte mancher durch, ohne damit freilich aus den Leibeigenschaftsregistern herauszukommen. Aber die Aufmerksamkeit der Kammer wurde doch durch die Regelung des Allodialnachlasses Anton Günthers von diesen Fragen abgelenkt. Nach seinem Tode kam die Zeit des gemeinsamen Besitzes des Königs von Dänemark und des Herzogs von Holstein-Gottorp. Kriegsunruhen und große Geschäftstätigkeit bei der Umwandlung der Dienste und Ordinargefälle in Geldabgaben sorgten dafür, daß die Eigenbehörigen nicht zu ihrer Pflicht angehalten wurden; so schwand bei ihnen das Gefühl einer straffälligen Unterlassung. Viele maßten sich des freien Standes an und statteten ihre Kinder an freie Personen ehelich aus, ohne behelligt zu werden; und viele Sterbgebühren blieben unentrichtet. Zwar wurde diese Frage bei Aufstellung einer neuen Landbeschreibung 1681 verhandelt, kam dann aber wieder ins Stocken; und als 1689 eine allgemeine Revision erfolgte und alle rückständigen Summen mit einem Strafaufschlag von der Hälfte für die Versäumnis eingetrieben werden sollten, da lief vielen ihre Schuld über 100 Reichstaler auf, und allgemeine Klagen erhoben sich. 1690 stellte sich der Rückstand der Freikaufgelder so hoch, daß die Beteiligten der Hausvogteien Oldenburg und Delmenhorst, der Ämter Apen und Rastede und der Vogteien Oldenbrok-Großenmeer, Wardenburg, Zwischenahn,

Amtes Apen, 1692 November 15. — ⁸⁾ Vgl. I, 518.

Sammelwarden in einer Eingabe lebhaft Klage führten. Daher genehmigte der König am 14. Februar 1691 den Vorschlag der oldenburgischen Rentkammer und gewährte den leibeigenen Untertanen eine nicht unwesentliche Ermäßigung, die später als Erlaß eines Drittels der Sterb- und Freikaufgelder zur Gewohnheit wurde.

Bald vollzog sich aber eine grundlegende Änderung dieser Verhältnisse. Von den Leibeigenen der Gemeinden Apen und Westerstede, die das Amt Apen umfaßte, ging 1692 eine Anregung aus, die von der Regierung aufgenommen und für das im folgenden Jahre aufgestellte neue Erdbuch verwertet worden ist. Sie führte zur Aufhebung der Leibeigenschaft zu einer Zeit, wo man sonst in Deutschland noch nicht daran dachte. Jene Eingefessenen baten nämlich den König von Dänemark als ihren Grund- und Landesherrn um seine Genehmigung, daß die Freikaufgelder zu ständigen jährlichen Einnahmen gemacht würden; es sei zu empfehlen, daß jedes mit Herrneigentum behaftete Haus auf eine oder zwei Personen im Durchschnitt von 30 Jahren angesetzt und der Betrag als jährlicher Kanon berechnet und von der Herrschaft eingezogen würde; die Zahl der Kinder könne kein Bedenken hervorrufen, da manches wegen Gebrechlichkeit auf dem Hof verbleibe und „gesunde Kinder oft aus eigenem Belieben mit ihrem Bruder stipulierten, an seiner Arbeit und Brot sich zu halten und also unvertrauet abzusterven“; auch von solchen, die auf andere gräfliche Laßgüter und leibeigene Herrenerven abzögen, würden keine Freikaufgelder gefordert. Ließ sich die dänische Regierung darauf ein, so erlangten durch den Kanon alle Söhne und Töchter die Freizügigkeit. Und sie ging noch weiter: sie führte die Neuerung für Sterbfall und Freikauf auf allen herrschaftlichen Meiergütern durch. Denn sie hatte für ständige jährliche Einnahmen ein richtiges Verständnis, und auch von anderen Gegenden kam dieselbe Bitte, indem hier und da der Wunsch ausgesprochen wurde, zugleich die nach dem Ansaß um ein Drittel geminderten Sterbfälle jährlich auf ein Gewisses abzuhandeln, damit man bei Begräbnis und Hochzeit von der Zahlung der Gebühren verschont bleibe. So tat die Regierung 1693 für die Herrenbauen im ganzen Lande den wichtigen Schritt, daß sie Sterbfall und Freikauf nach 25 jährigem Durchschnitt als Reallast auf die Höfe legte und damit die Leibeigenschaft überall tatsächlich aufhob. Der Ansaß zur Berechnung geschah zum Beispiel für ein bauerpflichtiges, leibeigenes Erbe zu Eghorn (1721) folgendermaßen: 1. Sterbfälle für den Mann 25 Reichstaler, die Frau 25 Reichstaler, Summa 50 Reichstaler, davon nach Abzug von einem Drittel der Ermäßigung 33 Reichstaler 24 Grote, also jährlich, der Fall 25 Jahre gerechnet: 1 Reichstaler 24 Grote. Dies war mithin der Kanon